

Satzung

Inhaltsgliederung

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Aufgabe

§ 3 Mitglieder, Verbandsgebiet

§ 4 Unternehmen und Plan

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

§ 6 Planung, Bau und Unterhaltung von Verbandsanlagen auf Grundstücken der Verbandsmitglieder

§ 7 Änderungen von Verbandsanlagen auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes

§ 8 Organe des Verbandes

§ 9 Verbandsschau

§ 10 Verbandsversammlung

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 13 Stimmrecht, Stimmverhältnis

§ 14 Beschlüsse, Niederschrift

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

§ 16 Dauer der Amtszeit

§ 17 Geschäfte des Vorstandes

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

§ 19 Vorstandsbeschlüsse

§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

§ 21 Geschäftsführer

§ 22 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

§ 23 Vermögen

§ 24 Stammkapital

§ 25 Wirtschaftsplan

§ 26 Überschreitung des Wirtschaftsplans

§ 27 Beiträge, Verzinsung

§ 28 Beitragsverhältnis

§ 29 Prüfung

§ 30 Kredite

§ 31 Bekanntmachungen

§ 32 Bedienstete

§ 33 Aufsicht

§ 34 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

§ 35 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Oberer Rheingau“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eltville, Rheingau-Taunus-Kreis.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.) in der Fassung vom 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503 ff.) in der Fassung vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 227). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer zu sammeln, abzuführen, zu verwerten, zu reinigen und unschädlich zu machen. Der Verband kann mit der technischen und kaufmännischen Durchführung der Abwasserbeseitigung und der Ortsentwässerung, insbesondere dem Betrieb und der Instandhaltung der Ortsentwässerungssysteme der Verbandsmitglieder, von den Verbandsmitgliedern beauftragt werden.
- (2) Sofern die Verbandsmitglieder den Verband mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung beauftragen, kann diese unter anderem den Betrieb der kommunalen Abwasseranlagen, die Vorbereitung und Beratung zum Investitionsplan und die Mitwirkung bei der Umsetzung beinhalten.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben die Pflicht, die in ihrem Hoheitsbereich anfallenden Abwässer zu sammeln und den Anlagen des Verbandes zuzuführen. Die Verbandsanlagen ergeben sich aus der Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist.
- (4) Auf schriftlichen Antrag bei den Verbandsmitgliedern können Grundstücksentwässerungsanlagen direkt an einen Verbandssammler angeschlossen werden. Die Abwassersatzung sowie die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Verbandsmitglieder findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der Verband darf sich zur Durchführung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.

§ 3

Mitglieder, Verbandsgebiet

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- die Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel sowie
- die Gemeinden Kiedrich, Schlangenbad und Walluf.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst

- die Stadt Eltville am Rhein mit sämtlichen Stadtteilen,
- von der Stadt Oestrich-Winkel den Stadtteil Hallgarten,
- die Gemeinde Kiedrich
- von der Gemeinde Schlangenbad die Ortsteile Schlangenbad, Georgenborn, Wambach und Bärstadt,
- die Gemeinde Walluf.

(3) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss der Verbandsversammlung zulässig, wenn es die Aufgaben des Verbandes fordern oder zulassen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Unternehmen und Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie die dazu erforderlichen Grundstücke zu erwerben oder an ihnen entsprechende Nutzungsrechte zu beschaffen.

(2) Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich aus dem Verbandsplan.

(3) Der Plan besteht aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 und der Beschreibung. Er wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Je eine Mehrausfertigung wird beim Verband, dem Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsmitgliedern aufbewahrt.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen sowie über wesentliche Änderungen und Ergänzungen.

(5) Der Verbandsvorsteher macht Pläne und Änderungen den beteiligten Verbandsmitgliedern bekannt.

(6) Zu den Aufgaben des Verbandes gehört im Falle der Beauftragung durch das jeweilige Verbandsmitglied die kaufmännische und technische Betriebsführung der Ortsentwässerung des jeweiligen Verbandsmitglieds.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken der Verbandsmitglieder, die öffentlichen Zwecken dienen, unentgeltlich durchzuführen.
- (2) Bevor ein Verbandsmitglied ein für Abwasseranlagen benutztes Grundstück veräußert, wird es dem Verband zur Sicherheit der Benutzung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bestellen. Die durch die Bestellung entstehenden Kosten trägt der Verband.

§ 6

Planung, Bau und Unterhaltung von Verbandsanlagen auf Grundstücken der Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband hat die Verbandsanlagen auf Grundstücken der Verbandsmitglieder in deren Benehmen so zu planen, dass der Hauptzweck, dem das Grundstück dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Das Verbandsmitglied kann eine Änderung der Planung des Verbandes verlangen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert und hierdurch die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht vereitelt oder unverhältnismäßig erschwert wird.
- (2) Der Verband hat seine Maßnahmen mit den Verbandsmitgliedern abzustimmen. Die Beteiligten haben dabei auf die jeweiligen berechtigten Interessen des anderen Beteiligten Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Verband erstellt, betreibt und unterhält die Verbandsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Wasserwirtschaft, Technik und Baukunst. Zu beachtende Einleitbedingungen ergeben sich aus einer gesonderten Verbandssatzung.
- (4) Der Verband hat für Aufgrabungen von Straßen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Schäden handelt, die keinen Aufschub dulden, rechtzeitig bei dem Verbandsmitglied eine Genehmigung einzuholen.
- (5) Der Verband hat nach Abschluss seiner Arbeiten das Grundstück des Verbandsmitgliedes, soweit es von den Verbandsarbeiten berührt wurde, wieder in einen dem früheren Zustand gleichwertigen Zustand zu versetzen. Hierfür leistet der Verband fünf Jahre Gewähr. Kommt der Verband seiner Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so kann das Verbandsmitglied die Arbeiten auf Kosten des Verbandes ausführen lassen, sofern der Verband einer schriftlichen Aufforderung in angemessener Frist nicht Folge geleistet hat.

§ 7

Änderung von Verbandsanlagen auf Verlangen des Verbandsmitgliedes

- (1) Das Verbandsmitglied hat den Verband von allen Änderungen seiner Grundstücke, die möglicherweise Verlegungen bestehender Verbandsanlagen bedingen, rechtzeitig zu verständigen und dem Verband Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben, damit die Verlegung auf das im öffentlichen Interesse unumgängliche Maß beschränkt werden kann.

(2) Das Verbandsmitglied kann die Verlegung oder Entfernung bestehender Verbandsanlagen auf Grundstücken des Verbandsmitgliedes verlangen, wenn dies im öffentlichen Interesse unumgänglich ist und hierdurch die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht vereitelt oder unverhältnismäßig erschwert wird.

(3) Die Kosten der Maßnahmen nach vorstehendem Abs. 2 trägt das Verbandsmitglied.

(4) Zu den Kosten gehören alle Aufwendungen, die dem Verband durch die Verlegung, Veränderung oder Entfernung der Verbandsanlagen entstehen, einschließlich der Aufwendungen, die der Verband zum Schutz von Versorgungsanlagen treffen muss, abzüglich etwaiger Wertverbesserungen. Nicht zu den Kosten gehören Personalkosten des Verbandes.

§ 8 Organe des Verbandes

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 9 Verbandsschau

(1) Eine Verbandsschau zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke unterbleibt.

(2) Den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen überwacht der Verbandsvorsteher im Rahmen seiner Aufgaben, soweit hiermit nicht der Betriebsleiter auf Beschluss des Vorstandes oder einer Dienstanweisung beauftragt ist.

§ 10 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Sie müssen Stadtverordnete/Gemeindevertreter sein.

(2) Jeder Vertreter wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden auf die Dauer der Wahlzeit von der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Tätigkeit endet vorzeitig durch:

1. Tod
2. Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft
3. Schriftlichen Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden der Versammlung

(5) Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wählt die Mitgliedsgemeinde einen neuen Vertreter beziehungsweise Stellvertreter.

(6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder wirken nach Ablauf ihrer Wahlzeit in der Versammlung so lange weiter mit, bis das Verbandsmitglied dem Vorstandsvorsteher den Nachfolger schriftlich mitteilt.

§ 11

Aufgaben der Versammlung

(1) Der Versammlung obliegen die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

1. Wahl des Vorstandsvorstehers und der stellvertretenden Vorstandsvorsteher aus der Mitte des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes
5. Feststellung des Jahresabschlusses
6. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachträgen
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes
8. Entlastung des Vorstandes und Abberufung des Vorstandsvorstehers und der Stellvertreter
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder sowie von Ausschüssen
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
12. Wahl von Ausschüssen
13. Beschlussfassung über Einleitungsbedingungen und maßgebliche Einwohnergleichwerte.

(2) Für die Abstimmung sind folgende Mehrheiten erforderlich:

Für Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1:	Einfache Mehrheit
Für Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 3:	Einstimmigkeit
Für Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 13:	2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmanteile

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen. Er hat kein Stimmrecht.
- (3) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie tagt öffentlich. Sie kann beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden. Der Beschluss ist der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften der HGO.
- (4) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Das Recht der Aufsichtsbehörde zur Ersatzvornahme oder Bestellung eines Beauftragten gemäß §§ 76 f WVG bleibt unberührt.
- (5) Die Einberufung der Versammlung muss mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In eiligen Fällen kann der Verbandsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen; die Ladung muss jedoch spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung, in eiligen Fällen des Abs. 5 am Tage vor der Sitzung, angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn 2/3 der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (7) Mitglieder der Verbandsversammlung, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mit und leiten die Einladung an diesen weiter. Eine Verletzung dieser Bestimmung ist auf die Gültigkeit der Einberufung und der in der Sitzung gefassten Beschlüsse ohne Einfluss.
- (8) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder ein. Er lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 13

Stimmrecht, Stimmverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab.

(2) Das Stimmverhältnis entspricht grundsätzlich dem Vorteil oder Nachteil, den das Verbandsmitglied von der Durchführung der Verbandsaufgaben zu erwarten hat. Eine annähernde Ermittlung des Vorteils oder Nachteils reicht aus.

(3) Kein Mitglied des Verbandes darf mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen haben. Stimmen eines Mitgliedes, die über die $\frac{2}{5}$ -Quote hinausgehen, wachsen den übrigen Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmen untereinander zu.

(4) Demzufolge wird das Stimmverhältnis wie folgt festgesetzt:

Eltville:	40,000 Stimmen
Kiedrich:	13,270 Stimmen
Oestrich-Winkel:	9,931 Stimmen
Schlangenbad::	17,888 Stimmen
Walluf	18,911 Stimmen
Stimmen insgesamt:	100,000 Stimmen

§ 14

Beschlüsse, Niederschrift

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Stimmanteile vertreten sind.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.

(4) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmanteile der vertretenen Verbandsmitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift wird vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung, das zu Beginn der Verbandsversammlung vom Verbandsvorsteher bestimmt wird, unterschrieben. Das Original der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen; Kopien dieser Niederschrift erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern oder einem Mitglied des Gemeindevorstandes bzw. des Magistrats der Verbandsmitglieder.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Dieser muss Mitglied des Magistrates beziehungsweise des Gemeindevorstandes sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung. Die Verbandsversammlung bestimmt die Höhe der Entschädigung.

§ 16

Dauer der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt vier Jahre. Sein Amt endet spätestens am 31.12. nach einer Kommunalwahl.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Hauptamt ausscheidet, muss für die Zeit bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers im Hauptamt ein Vorstandsmitglied aus dem Gemeindevorstand der betreffenden Gemeinde entsandt werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden jeweils für diese Funktion auf zwei Jahre gewählt, jedoch längstens für die Dauer ihrer Wahlzeit. Wiederwahl als Verbandsvorsteher und Stellvertreter ist erst zulässig, wenn alle Verbandsgemeinden im Vorsitz und in der Stellvertretung turnusgemäß berücksichtigt worden sind oder hierauf verzichten.

§ 17

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das eine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und der

Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses
3. Überwachung der Geschäftsführung beziehungsweise Geschäftsführer
4. Abschließen von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbands von mehr als 50.000 Euro enthalten.
5. Einstellung, Kündigung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes sowie der Erlass einer Dienstanweisung
6. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss
7. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Ermächtigung des Wirtschaftsplanes

§ 18

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt dabei die Tagesordnung mit.

(2) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen; die Ladung muss jedoch spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und seinem eigenen Stellvertreter mit und leitet die Einladung an diesen weiter. § 12 Abs. 7 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde ein.

5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie ist verpflichtet und berechtigt, ihre Ansicht zu den Punkten der Tagesordnung darzulegen. Sie soll in der Regel zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung eine schriftliche Vorlage fertigen, die der Verbandsvorsteher der Einladung zur Sitzung beifügen soll.

(6) Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Verbandsvorsteher unverzüglich eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. Die von den Mitgliedern gewünschten Beratungspunkte sind in der Einladung zu bezeichnen.

(7) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19

Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und tritt der Vorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand diesem Verfahren widerspricht. Auf solchem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (6) Über die Vorstandsbeschlüsse sowie über die sonstigen Ergebnisse der Vorstandsberatung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Verbandsvorsteher oder seinem die Sitzung leitenden Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Sofern einer oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, tritt anstelle des weiteren Vorstandsmitgliedes ein Geschäftsführer. Das Original der Niederschrift verbleibt bei den Verbandsakten. Kopien erhalten alle Vorstandsmitglieder.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er kann in dringenden Fällen einen Geschäftsführer oder beide Geschäftsführer gemeinschaftlich mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (3) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, so genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder über die Verbandsgeschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

(5) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet wenigstens einmal im Jahr die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes und gibt den Mitgliedern der Verbandsversammlung Gelegenheit zur Aussprache.

§ 21 Geschäftsführer

(1) Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, oder die Geschäftsführung Dritten übertragen.

(2) Der/die Geschäftsführer ist/sind zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Im Übrigen werden Geschäftsverteilung und Befugnisse des Geschäftsführers/der Geschäftsführer durch Dienstanweisung festgelegt. Die Dienstanweisung erlässt der Vorstandsvorstand.

§ 22 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(4) Die Höhe von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekosten werden von der Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss festgelegt.

(5) Für Personen, die ehrenamtlich für den Verband tätig sind, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 23 Vermögen

(1) Die bestehenden Abwasseranlagen der Verbandsmitglieder und die dazugehörigen Grundstücke, soweit sie im Eigentum der Verbandsmitglieder stehen und nicht zur Ortsentwässerung der Mitgliedsgemeinden gehören (§ 2 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 6 der Satzung), werden in das Verbandseigentum überführt. Das gilt nicht für

- a) gemeindeeigene Flächen, die Wassergewinnungsanlagen oder der Ortsentwässerung dienen und der forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen
- b) gemeindeeigene Flächen, in denen lediglich Rohrleitungen verlegt sind oder verlegt werden

(2) Die Einbringung gemäß Abs. 1 erfolgt entschädigungslos. Dies gilt auch für eventuelle entsprechende zukünftige Einbringungen.

(3) Der Verband übernimmt die für die eingebrachten Abwasseranlagen bestehenden Passiva sowie alle sonstigen damit zusammenhängenden Verpflichtungen.

(4) Der Verband ersetzt den Verbandsmitgliedern alle Steuern, Gebühren und öffentlichen Ausgaben sowie sonstige Kosten, die aufgrund der Übernahme der Versorgungsanlagen entstehen.

(5) Sollen verbandseigene Grundstücke verkauft werden, sind diese zuerst den Verbandsmitgliedern zum Kauf anzubieten.

§ 24 Stammkapital

Das bestehende Stammkapital beträgt 4.052.391,93 €. Folgende Anteile der Verbandsmitglieder am Stammkapital des Abwasserverbandes werden festgelegt,

Anteilswerte

Eltville	52,89 %
Kiedrich	10,82 %
Oestrich-Winkel	6,34 %
Schlangenbad	14,29 %
Walluf	15,66 %
	100 %

§ 25 Wirtschaftsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens zum 01.11. eines jeden Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand teilt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und den Verbandsmitgliedern mit. Für die Wirtschaftsführung finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(3) Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(4) Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen, einschließlich der Stellen, die von Dritten für den Verband gestellt werden.

(5) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

(6) Der Erfolgsplan ist jährlich in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 26

Überschreitung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Verbandsvorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband zu diesen Ausgaben verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan voraussichtlich erheblich verschlechtern wird, oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes voraussichtlich erheblich höhere Kredite erforderlich werden, oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen, oder
- d) eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht aufgeführten Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 27

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge (Investitions- und Betriebskostenumlagen) zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(2) Der Vorstand veranlagt die Mitgliedsgemeinden zu den Verbandsbeiträgen durch Zustellung eines förmlichen Bescheides.

(3) Wer fällige öffentliche Abgaben einschließlich der Verbandsbeiträge verspätet leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

(4) Die Fälligkeitstermine der zu zahlenden Beträge werden in den Bescheiden festgesetzt.

§ 28 Beitragsverhältnis der Satzung

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.

(2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht eines Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung eines Gewässers oder des Grundwassers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtigen Vorteil abzurechnen.

(3) Gemäß den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im Einzelnen folgendes:

1. eine Investitionsumlage für die erforderlichen Mittel zur Errichtung der Verbandsanlagen. Die Ermittlung der Investitionsumlage erfolgt mit 20 % nach der Fläche des Gesamteinzugsgebietes, zu 60 % nach den befestigten Flächen und zu 20 % nach der verarbeiteten Weinbaufläche (bestockte Fläche). Die Berücksichtigung der Flächen des Gesamteinzugsgebietes, der befestigten Flächen sowie der verarbeiteten Weinbaufläche erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuell gültigen Schmutzfrachtberechnung.

2. eine Betriebskostenumlage für den Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der Verbandsanlagen, einschließlich der Abwasserabgabe, nach der Schmutzwassermenge. Diese ermittelt sich nach den in den Verbandsgemeinden abgerechneten Schmutzwassermengen aus dem Jahre, das dem Haushaltsjahr um zwei Jahre vorausgeht. Dies geschieht auf der Grundlage der Abwassersatzungen der Mitgliedsgemeinden, die zu diesem Zeitpunkt gültig waren.

3. eine Umlage für die Durchführung von Arbeiten nach Beauftragung durch die jeweiligen Verbandsmitglieder mit folgenden Bezugsgrößen und Gewichtungen:

BEZUGSGRÖSSE	Kanallänge	Anzahl der Hausanschlüsse	Anzahl der Pump- und Sonderbauwerke (Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken)
Gewichtung	30 %	30 %	40 %

(4) Der gemäß § 28 Abs. 3 dieser Satzung ermittelte Umlageschlüssel gilt mindestens 3 Jahre. Er gilt danach solange fort, bis ein neuer Umlageschlüssel ermittelt worden ist.

§ 29 Prüfungen

(1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres auf. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes.

(2) Der Jahresabschluss obliegt der Prüfung durch den von der Versammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer.

(3) Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist unverzüglich in den nach § 32 der Satzung vorgeschriebenen Zeitungen bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum anzugeben.

(4) Das Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22.12.1993 (GVBl. S. 708) sowie das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) bleiben unberührt.

§ 30 Kredite

(1) Der Verband ist berechtigt, für Ausgaben zur Veränderung des Anlagevermögens und zur Umschuldung Kredite aufzunehmen.

(2) Die Laufzeiten der Kredite sollen längstens für die Dauer der steuerlichen Abschreibung des Anlagevermögens vorgesehen werden.

§ 31 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Wiesbadener Kurier - Rheingauausgabe und Untertaunusausgabe - sowie im Wiesbadener Tagblatt - Rheingauer Bürgerfreund und Aarbote - auf Kosten des Verbandes.

(2) Bei öffentlichen Auslegungen ist Ort und Zeit gemäß Abs. 1 bekannt zu machen.

§ 32 Bedienstete

(1) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und Disziplinarvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes.

(2) Der Vorstand stellt gemäß Beschluss des Vorstandes die Bediensteten ein, befördert sie und entlässt sie.

§ 33 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises.
- (2) Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

§ 34 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über eine in der Satzung festzulegende Höhe hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zu Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit durch sonstige Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
 6. zu Veräußerungen und zu wesentlichen Änderungen von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 7. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Die aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände/ Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), vom Rheingau-Taunus-Kreises erlassene Satzung des Abwasserverbandes Oberer Rheingau vom 18. Dezember 2012 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Eltville am Rhein, den 5. Dezember 2013


Michael Schlepper
Verbandsvorsteher



Vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Bad Schwalbach, den 16. Dezember 2013

Der Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises
Im Auftrag


Berghäuser
Verwaltungsrat

